



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 9 / September 2016
24. Jahrgang, Folge 282

Themen

- Förderpaket für Start-up-Unternehmen
- Voraussetzungen für familienhafte Mitarbeit
- Ein Blick auf Ihr „Pensionskonto Neu“ zahlt sich aus!
- Vorsteuerabzug bei Nächtigungsgeldern
- Neues zur Vermietung als Liebhaberei
- Häusliches Arbeitszimmer für Kinderbetreuung
- Vorteil des Affiliate-Marketings
- Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen
- Darf ein Catering von der Steuer abgesetzt werden?
- Spenden bzw. Sponsoring als Betriebsausgaben?

www.klientenservice.at



Inhalt

- 2 Förderpaket für Start-up-Unternehmen
- 3 Voraussetzungen für familienhafte Mitarbeit
Ein Blick auf Ihr „Pensionskonto Neu“ zahlt sich aus!
- 4 **Geänderter** Vorsteuerabzug bei Nächtigungsgeldern
Liebhaberei bei Abbruch der Vermietung aus vorhersehbaren Gründen
- 5 Keine Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers für Kinderbetreuung
- 5 Vorteil des Affiliate-Marketings für Unternehmer
- 6 Wie können Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden?
Darf eine Ärztin ein Catering von der Steuer absetzen?
- 7 In welchen Fällen sind Spenden bzw. Sponsoring Betriebsausgaben?

Förderpaket für Start-up-Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Förderpaket für Start-up-Unternehmen beschlossen. Mit einem Fördervolumen von insgesamt € 185 Mio. sollen jungen Unternehmen die ersten drei Gründerjahre erleichtert und der Wirtschaftsstandort Österreich belebt werden.

■ Hier einige Maßnahmen dieses Förderpakets:

• Fördermittel

Start-up-Unternehmen wie akademische Spin-offs werden im Rahmen eines Gründungs-Fellowships Fördermittel in Höhe von € 15 Mio. zur Verfügung gestellt. Außerdem werden der seit 2013 bestehende aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) Business Angel Fonds um insgesamt € 20 Mio. und die aws-Mittel für die Zuschüsse „PreSeed“ und „Seed“ um zusätzliche € 20 Mio. aufgestockt.

• mehr Schutz für geistiges Eigentum

Unternehmen erhalten für Leistungen der österreichischen Patentämter eine Gutschrift über € 10.000,00. Außerdem können Erfindungen bereits im Entwicklungsstadium beim Patentamt hinterlegt werden, auch wenn sie noch nicht die Voraussetzungen für ein Patent

erfüllen. Dann genießt die Erfindung schon in der Entstehungsphase ein Jahr lang weltweiten Schutz.

• Risikokapitalprämie

Investitionen in das Eigenkapital eines Start-up-Unternehmens mit einer Gesamtsumme von höchstens € 250.000,00 werden gefördert. Mit der „Risikokapitalprämie“ werden bis zu 20 % rückerstattet.

• Unterstützung für Lohnnebenkosten

Um nicht nur der Wirtschaft, sondern auch dem Arbeitsmarkt neue Impulse zu geben, will die Regierung eine Summe von € 100 Mio. zur Verfügung stellen, um bei innovativen Start-up-Unternehmen für drei Mitarbeiter für die ersten drei Jahre Teile der Lohnnebenkosten zu übernehmen. Dieses neue Förderprogramm soll ab 1.1.2017 von der aws abgewickelt werden.

• Online One-Stop-Shop Gründungsprozess

Die Unternehmensgründung soll entbürokratisiert werden. Gründer werden alle notwendigen Daten und Unterlagen für sämtliche Behörden über das „Unternehmensserviceportal“ (USP) online einbringen können.



Voraussetzungen für familienhafte Mitarbeit

■ Familienhafte Mitarbeit

Als „familienhafte Mitarbeit“ wird die Aushilfstätigkeit eines Familienmitglieds im Betrieb bezeichnet. Die Frage, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, ist hauptsächlich für die Versicherungs- und damit Beitragspflicht bei der Gebietskrankenkasse von Bedeutung.

Hilfe für die Abwägung, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit gegeben ist, bietet ein Merkblatt von Sozialversicherung, Wirtschaftskammer und Finanzministerium, das kürzlich aktualisiert wurde.

■ Beurteilungskriterien

Die Einstufung erfolgt primär nach der getroffenen Vereinbarung und den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall. Eine Grundvoraussetzung für familienhafte Mitarbeit ist oft die Unentgeltlichkeit.

Im Zweifel richtet sich die Vermutung hauptsächlich danach, welcher Angehörige mitarbeitet. Dafür bringt die jüngste Modifizierung des Merkblatts Neuerungen.

• Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten

Die familienhafte Mitarbeit gilt als Regelfall. Ein Dienstvertrag wird erst angenommen, wenn Vereinbarungen vorliegen, u. a. betreffend Entgelt, die einem Fremdvergleich standhalten.

• Kinder

Es gilt das Gleiche, wenn das Kind einer vollversicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgeht (Ausnahme: Ab Vollendung des 17. Lebensjahrs müssen Kinder unter bestimmten Umständen nach ASVG versichert werden).

• Eltern, Großeltern und Geschwister

Für sie gilt die Vermutung der familienhaften Mitarbeit nur, wenn die Hilfstätigkeit kurzfristig ausgeübt wird. Außerdem muss eine vollversicherte Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Pension vorliegen.

• weiter entfernte Verwandte

Im Zweifelsfall wird von einem Dienstverhältnis ausgegangen, da dieser Personenkreis mangels wechselseitiger Verpflichtungen aus dem Familienrecht Fremden nahekommt. Familienhafte Mitarbeit liegt nur vor, wenn die Mithilfe kurzfristig und unentgeltlich ist.

Hinweis: Für den Fall einer Kontrolle ist die Dokumentation der Bedingungen der Mithilfe ratsam. Gerade bei entfernten Verwandten sollte die Kurzfristigkeit und Unentgeltlichkeit schriftlich festgehalten werden.

Diese Klassifizierung gilt für Verwandte von Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften. Bei Kapitalgesellschaften ist eine familienhafte Mitarbeit in der Regel ausgeschlossen.

Ein Blick auf Ihr „Pensionskonto Neu“ zahlt sich aus!

Das neue Pensionskonto sollte für alle ab 1.1.1955 Geborenen bereits feststehen. Die Versicherten haben mittlerweile die Kontoerstgutschrift erhalten.

In der Kontoerstgutschrift sind alle Versicherungszeiten bis 31.12.2013 berücksichtigt. Danach erworbene Beitragszeiten werden zusätzlich auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.

■ Ist meine Kontoerstgutschrift richtig?

Die Versicherten sollten bis spätestens 31.12.2016 ihre Pensionskonten einsehen und prüfen, ob alle bzw. die richtigen Versicherungszeiten der Kontoerstgutschrift zugrunde liegen. Dies aus mehreren Gründen:

- Die Berechnung der Kontoerstgutschrift (Versicherungszeiten bis 31.12.2013) ist mit 31.12.2016 abgeschlossen.

Nach diesem Datum können Änderungen der bis Ende 2013 erworbenen Versicherungszeiten nur mehr mittels modifizierter Nachberechnung berücksichtigt werden. Die Nachmeldung von in der Erstgutschrift fehlenden Versicherungszeiten sollte deshalb noch heuer erfolgen.

- Die Kontoerstgutschrift ist kein Bescheid, sondern reine Information. Ein Bescheid wird nur über Antrag ausgestellt. Für die Antragstellung läuft die Frist mit 31.12.2016 ab. Einen Bescheid benötigt der Versicherte, wenn er mit der Kontoerstgutschrift nicht einverstanden ist und sie bekämpfen will. Das kann er mit Widerspruch gegen den Bescheid.
- Welchem Elternteil die Kindererziehungszeiten in der Kontoerstgutschrift zugerechnet werden, kann nur mehr bis 31.12.2016 geändert werden.

Es kann sich deshalb auszahlen, nochmals einen Blick auf sein „Pensionskonto Neu“ zu werfen.

Geänderter Vorsteuerabzug bei Nächtigungsgeldern

Das Unternehmen kann bei Dienstreisen im Inland für ausgezahlte Tag- und Nächtigungsgelder die Vorsteuer abziehen. Der seit 1.5.2016 geltende neue Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen von 13 % macht die Anpassung der Vorsteuerberechnung bei Nächtigungsgeldern notwendig.

■ Nächtigungsgelder

An Nächtigungsgeldern fällt entweder der im Einkommenssteuergesetz festgesetzte Pauschalbetrag von € 15,00 pro Nacht an oder die tatsächlich getätigten Ausgaben für die Übernachtung. Welcher der beiden Beträge herangezogen wird, kann frei gewählt werden.

■ Neuerung für den Vorsteuerabzug

Die Nächtigungspauschale von € 15,00 versteht sich als Bruttobetrag und als Gesamtentgelt für Zimmer und Frühstück. Das Zimmer als Beherbergungsleistung unterliegt dem neuen Umsatzsteuersatz von 13 %. Die Umsatzsteuer für das Frühstück bleibt bei 10 %. Für den Vorsteuerabzug wirft das die Frage auf, wie nun der Pauschalbetrag von € 15,00 auf Beherbergung und Frühstück aufzuteilen ist. Das Finanzministerium vertritt die Meinung, dass die Auftei-

lung auf Zimmer und Frühstück für den Vorsteuerabzug im Verhältnis von 80:20 vorzunehmen ist. Der Großteil entfällt also auf die Beherbergung.

Von der Nächtigungspauschale von € 15,00 beträgt der Vorsteuerabzug (für Zimmer und Frühstück) € 1,65:

Zimmer

€ 15,00 davon 80 % = € 12,00 (brutto) : 1,13 = € 10,62 (netto) davon 13 % USt = € 1,38

Frühstück

€ 15,00 davon 20 % = € 3,00 (brutto) : 1,1 = € 2,73 (netto) davon 10 % USt = € 0,27

Auch für den Vorsteuerabzug von tatsächlich getätigten Übernachtungskosten wird man sich an die Umsatzsteuererrichtlinie halten können. Verstehen sich die Preise als Pauschale für Zimmer und Frühstück, bleibt es bis zu einem Betrag von € 140,00 bei dem Aufteilungsschlüssel von 80:20. Ist die Übernachtung teurer, ändert sich die Verteilung zu Gunsten des Zimmers.

Hinweis: Vergessen Sie für den Vorsteuerabzug nicht auf einen entsprechenden Beleg.

Liebhaberei bei Abbruch der Vermietung aus vorhersehbaren Gründen

Wird eine Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft, ist sie Privatvergnügen, und die daraus resultierenden Verluste können nicht steuerwirksam genutzt werden.

Ist eine vermietete Eigentumswohnung fremdfinanziert, können Verluste entstehen. Dann kann diese Vermietung Liebhaberei sein. Liebhaberei liegt bei Vermietung einer Eigentumswohnung also nicht vor, wenn in einem absehbaren Zeitraum (20 Jahre ab Beginn der Vermietung beziehungsweise 23 Jahre ab dem Anfall von ersten Aufwendungen) ein Gesamtüberschuss zu erwarten ist (Prognoserechnung erforderlich!).

■ Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts (BFG)

Im Entscheidungsfall haben die durch die Wirtschaftskrise im Jahr 2008 verursachten Kursschwankungen den für den Kauf der vermieteten Wohnung aufgenommenen Fremdwährungskredit in die Höhe getrieben und einen vorzeitigen Verkauf der Wohnung – mit Verlust – nach sich gezogen.

Das BFG führt zur Frage der Liebhaberei aus:

Lässt die Prognoserechnung für den veranschlagten Zeitraum zwar einen Gesamtgewinn erwarten, wird die Vermietung aber vorzeitig mit Gesamtverlust beendet, ist zu unterscheiden, ob die Vermietung aufgrund von „Unwägbarkeiten“ beendet wurde, dann liegt eine Einkunftsquelle vor, oder die Vermietung aus anderen Gründen abgebrochen wurde.

Dann nimmt die Finanz Liebhaberei an.

■ Unwägbarkeiten

Unwägbarkeiten sind unerwartete Ereignisse, die von der Verwirklichung gewöhnlicher Geschäftsrisiken abzugrenzen sind.

Im Entscheidungsfall blieb die Erhöhung des Kreditbetrages durch Kursschwankungen im normalen, Fremdwährungskrediten immanenten Bereich. Es lag keine Unwägbarkeit vor, weshalb die Vermietung als Liebhaberei einzustufen war.

Keine Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers für Kinderbetreuung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können unter gewissen Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abzugsfähig sein. Für einen Heimarbeitsplatz zum Zweck der Kinderbetreuung ist der Abzug aber nicht möglich.

■ Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

Die Steuerpflichtige ist alleinerziehende Mutter. Sie arbeitete an zwei Tagen pro Woche im Büro ihres Arbeitgebers, wo ihr ein Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Um ihren Kinderbetreuungspflichten bestmöglich gerecht zu werden, erledigte sie die restlichen drei Arbeitstage der Woche jedoch im Arbeitszimmer ihrer Privatwohnung. Die Aufwendungen für ihr Arbeitszimmer zu Hause wollte sie als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

■ Keine Notwendigkeit des häuslichen Arbeitszimmers

Ein Arbeitszimmer im privaten Wohnraum ist nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet. Der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist dort, wo mehr als die Hälfte der Arbeitszeit verbracht wird.

Außerdem darf das Arbeitszimmer zu Hause nur beruflich genutzt werden und muss nach der „Art der Tätigkeit ... notwendig“ sein. Ein jederzeit benutzbarer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber widerspricht der Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers. Heimarbeit nur zum Zweck der Erfüllung von Betreuungspflichten ist eben keine Notwendigkeit aufgrund der beruflichen Tätigkeit. Deshalb waren die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers zwecks Kinderbetreuung nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Vorteil des Affiliate-Marketings für Unternehmer

Affiliate-Marketing („Partner“-Marketing) ist eine Form von Onlinemarketing. Es ist ein Partnerprogramm zwischen Websitebetreibern und Unternehmen zur Platzierung von Werbung.

Der Websitebetreiber bietet eine Werbefläche an, die ein Unternehmen für Werbemittel wie Banner oder Links nutzt. So weit, so bekannt. Das Besondere daran ist, dass die Websitebetreiber erfolgsabhängig bezahlt werden. Das ist auch der große Vorteil des Affiliate-Marketings für den Unternehmer. Erst wenn der positionierte Link zu dem gewünschten Erfolg führt, erhält der Websitebetreiber eine Provision.

Dabei kann als Erfolg Verschiedenes vereinbart sein, z. B.

dass erst pro Klick, pro Kundenkontakt oder – was am häufigsten ist – pro erzielten Verkauf die Provision fällig wird.

■ Wie kommt man zum passenden Partner?

Mit dem richtigen Partner zu arbeiten, ist die Grundlage dafür, um mit Affiliate-Marketing auch wirklich Geld zu verdienen. Wichtig ist, dass die Partnerwebsite von der gewünschten Zielgruppe besucht wird. Bei der Partnerwahl sind spezialisierte Affiliate-Netzwerke eine große Hilfe. Sie vermitteln die passenden Partner, kümmern sich aber auch um die Abrechnung und messen Klicks und Verkäufe. Auch wenn diese Netzwerke Gebühren verlangen, lohnt es sich für den Unternehmer in den häufigsten Fällen nicht, selbst Websitebetreiber zu suchen.



Wie können Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden?

Kinderbetreuungskosten (z. B. für Kindermädchen, Kindergarten oder Hort) können weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Ausgaben für eine Kinderbetreuung können aber als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt bis höchstens € 2.300,00 pro Kind und Kalenderjahr geltend gemacht werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Es wurde für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag gewährt.
- Das Kind hält sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder in der Schweiz auf.
- Die Kosten müssen unmittelbar an eine Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson gezahlt worden sein.

Die Kinderbetreuungskosten sind auch von der unterhaltsverpflichteten Person absetzbar (z. B. geschiedener Elternteil), wenn ihr der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht.

Wird die Begünstigung von beiden Elternteilen in Anspruch

genommen, ist auch in diesem Fall der Betrag mit € 2.300,00 pro Kind limitiert. Es kann nur jener Elternteil die Kosten steuerlich geltend machen, der sie nachweislich getragen hat. Absetzbar sind sämtliche Kosten für die Kinderbetreuung (kein Schulgeld).

■ Ferienlager

Bei Ferienlagern sind die Gesamtkosten absetzbar. Dazu gehören auch Kosten für die Freizeitgestaltung wie Nachhilfeunterricht oder sportliche Aktivitäten. Auch hier gilt jedoch, dass die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen muss. Weiters können auch Fahrtkosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abgesetzt werden.

■ Behinderte Kinder

Ist ein Kind zu 50 % oder mehr behindert, so sind Kinderbetreuungskosten bis zum 16. Lebensjahr des Kindes zusätzlich zu einem bestehenden Freibetrag von € 262,00 monatlich steuerlich abzugsfähig. Dies gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Darf eine Ärztin ein Catering von der Steuer absetzen?

■ Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung dürfen grundsätzlich nicht abgesetzt werden, auch wenn es die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung der beruflichen Tätigkeit erfolgen.

Für Repräsentationsaufwendungen, unter die auch die Bewirtung von Geschäftsfreunden fällt, gilt eine eigene Regelung. Wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche Veranlassung weitaus überwiegt, können diese Aufwendungen zur Hälfte abgezogen werden.

■ Catering im Zuge einer Praxispräsentation

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte zu entscheiden, ob bei einer Fachärztin, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielte, steuerlich absetzbare Repräsentationsaufwendungen vorlagen. Die Behörde ermittelte die Besteuerungsgrundlage auf Basis einer Schätzung, da die Ärztin die

Steuererklärung nicht abgegeben hatte. Laut der Ärztin wick die Schätzung aber erheblich von den tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen ab. Sie ersuchte daher um Veranlagung der Einkommensteuer und machte unter anderem Repräsentationsaufwendungen geltend. Diese bestanden aus Raummiete, Miete für Bankettische und Stühle, Catering und Tischdekoration. Nach Meinung der Ärztin war diese Veranstaltung zur Präsentation ihrer Praxis vor Arztkollegen (möglichen Zuweisern) unumgänglich.

Entscheidung Bundesfinanzgericht

Die Ärztin wurde vom BFG dazu aufgefordert, verschiedene Beweismittel, wie z. B. die Einladung, ein Programm über den Ablauf der Veranstaltung, Handouts für die Gäste oder den Text einer Rede, vorzulegen. Trotz Aufforderung wurden keine Beweismittel vorgelegt. Auch Gäste wollte die Ärztin nicht als Zeugen vorladen.

Das BFG konnte daher nicht feststellen, ob im Zuge der Bewirtung eine Produkt- bzw. Leistungsinformation über die Ordination erfolgte. Daher lagen auch für das BFG keine abzugsfähigen Aufwendungen vor.

In welchen Fällen sind Spenden bzw. Sponsoring Betriebsausgaben?

Spenden

Eine Spende gilt als freiwillige Zuwendung und ist nur unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten absetzbar. Die Organisation, an welche die Spende gezahlt wird, muss entweder ausdrücklich im Gesetz genannt werden oder eine spendenbegünstigte Einrichtung sein, die in einer Liste auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen aufscheint.

Sponsoring

Zahlungen für ein Sponsoring sind nur dann Betriebsausgaben, wenn sie ausschließlich auf einer wirtschaftlichen Grundlage beruhen und der Gesponserte verpflichtende Werbeleistung als Gegenleistung erbringt. Das Sponsoring muss eine breite Werbewirkung haben.

■ Sponsoring bei einem Arzt

Ein freiberuflich tätiger Arzt setzte eine Zahlung an den Verein „Auro Danubia – Stift Melk hilft Waisenkindern

in Rumänien“ als Betriebsausgabe ab. Von der Behörde wurde die Zahlung nicht anerkannt, weil die Voraussetzungen für eine Spende nicht gegeben waren und auch keine Sponsorleistung vorlag.

Nach Meinung des Arztes lag ein Sponsoring vor, weil die Geldleistung im Rahmen eines Benefizkonzerts einer breiten Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Auf der Homepage wurde die Zahlung des Arztes allerdings nicht bekannt gegeben, weil dort nur Zahlungen im fünfstelligen Bereich genannt wurden.

Entscheidung Bundesfinanzgericht

Um als Sponsoring anerkannt zu werden, muss die Werbung eine Leistungs- oder Produktinformation sein. Diese Zahlung wurde auf einer Benefizveranstaltung bekannt gemacht, dabei bestand kein Zusammenhang zur ärztlichen Tätigkeit. Daher liegt auch für das Bundesfinanzgericht kein Werbeaufwand vor. Mit der Zahlung wurde nur der Verein unterstützt. Die Behörde hatte die Zahlung daher zu Recht nicht anerkannt.



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Registrierkassenprämie
- Sachbezug bei Privatnutzung von Firmenfahrzeugen



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Atikon EDV und Marketing GmbH

Kontakt

Tel.: 0732/611 266-0, Fax 0732/611 266-20

E-Mail: office@klientenservice.at / info@atikon.com

Internet: www.klientenservice.at / www.atikon.com

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhaltern und Buchhaltern bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr. Die eigenständige Vervielfältigung der Druckwerke ist untersagt.

Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.